



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 25/7/2000
MARKT/D4/8339/2000-DE
K(2000) 2272 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom | ; 25/7/2000

über einen Abweichungsantrag Italiens gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates, der die Anerkennung bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich des Sports betrifft

(Nur der ^{italien} ~~französische~~ Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission², insbesondere auf Artikel 7.a und 14,

nach Eingang des Schreibens der italienischen Behörden vom 11. Mai 2000, mit dem ein Antrag auf Gewährung einer Abweichung für die Berufe Skilehrer und Bergführer übermittelt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I Allgemeiner Rahmen

- (1) Mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates wurde eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG³ eingeführt. Mit letzterer Richtlinie wurde eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, festgelegt. Die Richtlinie 92/51/EWG betrifft Diplome anderer als der von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßten Ebenen.
- (2) Die Richtlinie 92/51/EWG beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Wird der Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmemitgliedstaat vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises abhängig gemacht, kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das von einem anderen Mitgliedstaat für die Aufnahme dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet oder für dessen Ausübung vorgeschrieben wird und das in diesem Mitgliedstaat erworben wurde.
- (3) Diese Vorschrift hindert den Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht daran, vom Antragsteller zu verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn substantielle Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers im Herkunftsstaat und der auf seinem Staatsgebiet erteilten Ausbildung vorliegen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie 92/51/EWG festgelegt. Macht der Aufnahmemitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Wenn er allerdings diese Wahlmöglichkeit ausschließen will, muß er einen Abweichungsantrag gemäß Artikel 14 der Richtlinie stellen.

¹ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

² ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 31.

³ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Ausbildung Fachgebiete umfaßt, die sich von denen des in Italien vorgeschriebenen Programms wesentlich unterscheiden, eine Maßnahme darstellen kann, mit der die Verwirklichung des verfolgten Ziels, d. h. die Wahrung der Sicherheit, gewährleistet wird. Dies bestätigte sich im Zuge der Diskussionen, die die Kommission mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen über mehr als sechs Monate führte. Der Eignungstest ist ein sichereres und objektiveres Mittel, das besser als der Anpassungslehrgang dazu geeignet sein kann, zu überprüfen, wie sich der Bewerber in der Praxis verhält.

- (10) Diese Erwägungen gelten gleichermaßen im Fall von Migranten, die sich in Italien niederlassen wollen und von Migranten, die dort lediglich eine Dienstleistung erbringen möchten; eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen der Berufsausübung ist bei der Genehmigung des Antrags für eine Ausnahme nicht angezeigt.
- (11) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden beschließt die Kommission Italien eine dauerhafte Abweichung für die Berufe Skilehrer und Bergführer zu erteilen.
- (12) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) die italienischen Behörden können dem Migranten nur dann eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn zwischen der Ausbildung in Italien und der vom Migranten absolvierten Ausbildung wesentliche Unterschiede bestehen;

die Kommission weist darauf hin, daß ein Unterschied in der Ausbildung nur dann als substantieller Unterschied zu qualifizieren ist, wenn er sich auf einen oder mehrere Gegenstände erstreckt, deren Kenntnis für die Ausübung der Berufes essentiell ist;

was den Beruf des Skilehrers angeht, so stellt die Kommission fest, daß im Rahmen der von den nationalen Berufsverbänden der Skilehrer getroffenen Resolutionen eine Anzahl von Gegenständen sowie ein bestimmtes Niveau als für die Ausübung des Berufes Skilehrer für essentiell gehalten werden; daher meint die Kommission, daß auf dieser Grundlage jeder Eignungstest, der über diese Gegenstände hinaus ginge oder ein höheres Niveau erforderte in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht hin untersucht werden müßte;
 - b) die italienischen Behörden müssen der Berufserfahrung des Migranten Rechnung tragen und prüfen, ob diese etwaige wesentliche Ausbildungsunterschiede ausgleichen kann;
 - c) die italienischen Behörden müssen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG ihre Entscheidung ordnungsgemäß begründen;
 - d) die Entscheidung ist prompt zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Italien aufzunehmen;
 - e) die Entscheidung über Wesen und verfahrenstechnische Elemente der Eignungsprüfung muß veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden;

Artikel 4

Das Wesen der Eignungsprüfung sowie alle verfahrenstechnischen Elemente ihrer Durchführung müssen veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Artikel 5

Die Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig stattfinden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer Eignungsprüfung teilzunehmen; die Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den [...] 25/7/2000

Für die Kommission

[...] Frits BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission